257 G 4763



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 2008

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite				
2031 0	31. 3. 2008	RdErl. des Ministerpräsidenten Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten	258				
2032 05	23. 4. 2008	RdErl. d. Innenministeriums Nebenkosten bei Dienstreisen und Dienstgängen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten aus Anlass der Teilnahme an Leichenöffnungen	258				
2230 8	21. 1. 2008	Satzung des Universitätsklinikums Essen vom 21.1.2008	259				
631		RdErl. d. Finanzministeriums Berichtigung zun RdErl. d. Finanzministeriums v. 7.3.2008 (MBl. NRW. S. 195) Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS) Zu den §§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 2 LHO	262				
74	24. 4. 2008	Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Altlastensanierungsallianz Nordrhein-Westfalen Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband (AAV) – Kooperationsvereinbarung	262				
7902 3	11. 4. 2008	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung 98)	267				
II.							
Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.							
	Datum	Titel	Seite				
	22. 4. 2008	Ministerpräsident Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Malaysia, Frankfurt am Main	269				
	22. 4. 2008	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	269				

Ι

20310

Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

RdErl. des Ministerpräsidenten – I A 1 v. 31.3.2008

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten i.S.v. § 1 Abs. 1 TV-L bzw. TVöD (Beschäftigte) in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1

Grundsätzliche Zuständigkeit

1.1

Zuständig für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Personalaktenführung der bei ihnen tätigen Beschäftigten sowie Auszubildenden sind die Leitungen

- der Bezirksregierungen,
- des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen

als Beschäftigungsbehörde, soweit nicht nachfolgend andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

1.2

Die Staatskanzlei ist für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Führung der Personalakten der Leitungen der Behörden und des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen zuständig. Dies gilt nicht für die Bezirksregierungen.

1 2

Die Staatskanzlei kann die Zuständigkeit nach Ziff. 1.1 im Einzelfall an sich ziehen.

2

Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

2.1

Die vorbereitenden Arbeiten für sämtliche Personalentscheidungen nach §§ 11, 12 Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO LR) erfolgen durch die in Ziff. 1.1 genannten Dienststellen. Die Vorlage an das Innen- und Finanzministerium bzw. die Landesregierung erfolgt durch die Staatskanzlei.

2.2

Unbeschadet der Regelungen von §§ 11, 12 GO LR bleibt der Staatskanzlei vorbehalten:

2.2.1

die Einstellung und Festlegung der Eingruppierung und Höhergruppierung von Beschäftigten, die eine außertarifliche Vergütung erhalten oder erhalten sollen,

999

die Entscheidung über die Besetzung folgender Funktionsstellen:

- der Fach- und Dienstaufsicht unterstehende Hauptdezernentin oder Hauptdezernent bei einer Bezirksregierung.
- Präsident, Abteilungsleitung und dieser gleichgestellte Leitung beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

3.1

Die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung auf die in Ziff. 2.2.2 genannten Funktionsstellen bleibt der Staatskanzlei vorbehalten.

3.2

Ebenfalls der Staatskanzlei vorbehalten bleibt unabhängig von der Entgeltgruppe oder der Funktion:

3 2 1

die Versetzung und Abordnung zu obersten Bundes- oder Landesbehörden.

3.2.2

die Zuweisung einer Tätigkeit nach \S 4 Abs. 2 TV-L bzw. TVöD oder die Personalgestellung nach \S 4 Abs. 3 TV-L bzw. TVöD.

4

Mitwirkung bei übertragenen Zuständigkeiten

4.1

Soweit nach diesem Runderlass Zuständigkeiten übertragen sind, wirkt die Staatskanzlei an unbefristeten Einstellungen ab Entgeltgruppe 13 TV-L bzw. TVöD durch Beteiligung am Auswahlverfahren mit.

49

Entscheidungen über die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit bedürfen der Zustimmung der Staatskanzlei, soweit kein Rechtsanspruch besteht.

5

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Zuständig für die Vertretung des Landes in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind die Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben. Die Zuständigkeit besteht ebenfalls für die Anträge vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 9 Abs. 4 Bundespersonalvertretungsgesetz.

6

${\bf An wendung\ beamten rechtlicher\ Zust \"{a}ndigkeitsregelungen}$

Sind nach den Bestimmungen des TV-L bzw. TVöD die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Beschäftigte entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in diesem Runderlass nichts anderes bestimmt ist, für Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.

7

Inkrafttreten

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab sofort zu verfahren. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministerpräsidenten vom 27. März 2001 –I B 1- außer Kraft.

- MBl. NRW. 2008 S. 258

203205

Nebenkosten bei Dienstreisen und Dienstgängen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten aus Anlass der Teilnahme an Leichenöffnungen

RdErl. d. Innenministeriums – 24 - 3.31.06.11 - v. 23.4.2008

1.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die an gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen teilnehmen oder die zur Identifizierung von Toten oder zur Feststellung der Todesursache Verrichtungen an Leichen vornehmen, erhalten zur Abgeltung der damit verbundenen Nebenkosten eine Pauschvergütung in sinngemäßer Anwendung des § 15 in Verbindung mit § 9 LRKG in Höhe von 10 Euro je Dienstreise bzw. Dienstgang.

2

Die Zahlungen sind bei Kap. 03110 Titel 52701 zu buchen.

3.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1.5.2008 in Kraft. Mein RdErl. vom 22.3.1973 (SMBl. NRW. 203205) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

- MBl. NRW. 2008 S. 258

22308

Satzung des Universitätsklinikums Essen vom 21.1.2008

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.1.2008 erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen mit Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die folgende Satzung des Universitätsklinikums Essen (vgl. Artikel 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, und § 7 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO)) Hochschulmedizingesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW S. 744):

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und führt den Namen "Universitätsklinikum Essen".
- (2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Essen.

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fortund Weiterbildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.
- (2) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Es ist dabei selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (§ 15 UKVO) zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Hochschulgesetz. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt.
- (4) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung (§ 15 UKVO).
- (5) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3 Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an:
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
- 3. die Rektorin oder der Rektor der Universität,
- 4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
- zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
- 6. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
- eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
- 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 14 UKVO),
- 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
- die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektorats der Universität, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7. Das unter § 14 UKVO fallende Personal mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 9. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 bis 9 und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9 beträgt vier Jahre.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.
- (4) Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6. Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Entscheidungen nach § 5 Abs.1 Nr. 4 und 6 und Absatz 2 Nr. 4 und 5 haben die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils ein Vetorecht.

- (6) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (7) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 gilt \S 21 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Sätze 4 bis 6 Hochschulgesetz entsprechend.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er legt Aufwandspauschalen für die oder den Vorsitzenden und die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 fest. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

§ 5 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- 1. Erlass und Änderung der Satzung,
- Bestellung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, sowie Wahl und Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- 3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands,
- 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
- 7. Entlastung des Vorstands.
- 8. die Errichtung, Änderung Aufhebung und Leitung von Abteilungen und sonstigen Einrichtungen sowie die Gliederung und weitere Untergliederung der Abteilungen und sonstigen Einrichtungen des Universitätsklinikums, ihre Aufgaben und ihre Nutzung.

Zu den vom Vorstand festgelegten betrieblichen Zielen nimmt der Aufsichtsrat Stellung.

- (2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:
- 1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaß- nahmen über 1,5 Mio. Euro,
- der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Dauer von 5 Jahren oder einer Wertgrenze von 600.000 Euro pro Jahr für Einzelmaßnahmen,
- 4. die Aufnahme von Krediten ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio. Euro im Geschäftsjahr sowie die Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall oder Überschreitung eines Gesamtbetrages von 500.000 Euro im Geschäftsjahr,
- 5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio. Euro im Geschäftsjahr,
- 6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- 7. die Kooperationsvereinbarung nach § 15 UKVO.
- (3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

§ 6 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

- die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender gem. § 18 Abs. 1 UKVO;
- 2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
- 3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin;
- 4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
- die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor gem. § 18 Abs. 1 UKVO.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein und soll in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.
- (3) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung. Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor, erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein.

§ 7 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung, der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Mitglieder übertragen, in deren Geschäftsbereich diese Aufgaben überwiegend fallen.
- (2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstands. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfall treten die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle.
- (3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).
- (4) Für die Beschäftigten des Universitätsklinikums trifft die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

- (5) Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Landesbeamtengesetz ist der Aufsichtsrat. Dienstvorgesetzter nach dem Landesbeamtengesetz und nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Sie oder er trifft die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten. Die Fachvorgesetzteneigenschaft der Dekanin oder des Dekans für das Personal gem. § 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Hochschulgesetz bleibt unberührt. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.
- (6) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 104 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.
- (7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigefügt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern.
- (3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.
- (4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.
- (6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.
- (7) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.
- (8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für

nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren; die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 10 Medizinisches Zentrum

- (1) Der Vorstand bestellt aus den Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmedienstes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen; bei nicht einem medizinischen Zentrum zugeordneten Abteilungen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 11 Abteilungen

- (1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Aufsichtsrat, der dazu das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand auf Zeit bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer best-

möglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Universitätsklinikums Essen – Anstalt des öffentlichen Rechts –, RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 6.2.2001 – 321-7511-E –, zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 18.12. 2006, außer Kraft.

- MBl. NRW. 2008 S. 259

631

Berichtigung
zum RdErl. d. Finanzministeriums v. 7.3.2008
(MBl. NRW. S. 195)
Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik
des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS)

Zu den §§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 2 LHOMein RdErl. v. 7.3.2008 – IC2-0013-3.1/IC2-0014-2.1 wird wie folgt berichtigt:

1

Nr. 1.2.2 erhält folgende Fassung:

"werden bei den Ausgaben in den Zweckbestimmungen der Festtitel 42701 und 42702 die Wörter "Vergütungen und Löhne" durch das Wort "Entgelte" ersetzt,".

2.

In Nr. 5 wird folgende Nr. 5.2 eingefügt:

,,5.2

Die Bezeichnung der Funktion 232 "Erziehungsgeld, Mutterschutz" wird geändert in "Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz".

3

Die bisherige Nr. "5.2" wird "5.3"

– MBl. NRW. 2008 S. 262

74

Altlastensanierungsallianz
Nordrhein-Westfalen
Vereinbarung
zur Finanzierung von Maßnahmen der
Altlastensanierung
durch den Altlastensanierungs- und
Altlastenaufbereitungsverband (AAV) –
Kooperationsvereinbarung

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 24.4.2008

Der Dialog Wirtschaft und Umwelt, den die nordrheinwestfälische Landesregierung und Vertreter der nordrhein-westfälischen Wirtschaft seit Juni 2006 führen, ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Wirtschaft für ein umweltverträgliches Wachstum; er eröffnet neue Wege zum Abbau überflüssiger staatlicher Regulierungen, strebt Vertrauensbildung zwischen den Partnern an und baut eine neue gemeinsame Kommunikations- und Handlungsplattform in Nordrhein-Westfalen auf. Ziel ist es, Nordrhein-Westfalen zum Land der neuen Chancen zu machen und dem Grundsatz "privat vor Staat" Geltung zu verschaffen.

Kooperativer Umweltschutz setzt auf freiwillige Lösungen. Unter diesem Vorzeichen soll die Kooperationsvereinbarung zur Finanzierung der Aufgaben des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes (AAV) fortgesetzt werden. Sie soll auch weiterhin dazu beizutragen, die in Nordrhein-Westfalen besonders dringliche Aufgabe zu erfüllen, Altlasten aufzubereiten, Grundwasserverschmutzungen vorzubeugen und bisherige Industriebrachen für neue Nutzungen bereitzustellen. Damit leistet die Vereinbarung auch einen Beitrag zu weniger Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen.

Bis zum Jahr 2011 sollen dem AAV gemeinsam von Land und Wirtschaft 35 Millionen Euro zur Finanzierung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Für den AAV soll damit langfristig eine ausreichende Finanzierungsbasis gesichert werden. Die Wirtschaft geht davon aus, dass das Wasserentnahmeentgelt zum Ende des Jahres 2009 ausläuft und erwartet eine Stärkung der heimischen Entsorgungswirtschaft durch eine Gleichbehandlung von kommunalen Gesellschaften oder Eigenbetrieben mit privaten Unternehmen der Wasserund Entsorgungswirtschaft sowie die Zulassung von Abfallimporten und -exporten zur ordnungsgemäßen Entsorgung in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Basler Übereinkommens und der EG-Abfallverbringungsverordnung. Alle Kooperationspartner leisten auch durch den persönlichen Einsatz von Experten in den Gremien des AAV einen bedeutsamen fachlichen Beitrag für dessen Arbeit.

Die effektive und effiziente Zusammenarbeit von Land, Wirtschaft und Kommunen hat den AAV zu einem weit über Nordrhein-Westfalen hinaus hoch angesehenen Partner in allen Fragen der Flächenaufbereitung gemacht. Vor diesem Hintergrund stimmen die Kooperationspartner darin überein, dass nicht nur zum Zweck der Weitergabe von Expertenwissen, sondern auch mit dem Ziel einer Vermittlung zwischen unterschiedlichen Interessen der Aufgabenkatalog des AAV um die Wahrnehmung der Aufgaben einer Clearingstelle erweitert werden könnte.

Vor diesem Hintergrund sind

die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Eckhard Uhlenberg.

- nachstehend Kooperationspartner zu 1 genannt und
- a) der Förderverein AAV e.V., vertreten durch seinen Vorstand.
- b) der Förderverein der Chemischen Industrie in NRW e.V., vertreten durch seinen Vorstand,
- c) die ThyssenKrupp Steel AG, vertreten durch ihren Vorstand,

die ThyssenKrupp Nirosta GmbH, vertreten durch ihren Vorstand,

die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

die Mittal Steel Ruhrort GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

die Salzgitter AG, vertreten durch ihren Vorstand,

die Deutsche Edelstahlwerke GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

die V & M Deutschland GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

die SCHMOLZ + BICKENBACH Distributions GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

die Benteler Stahl/Rohr GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- d) die RWE Power AG, vertreten durch ihren Vorstand,
- e) die E.ON Kraftwerke GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,
- f) die Evonik Power Minerals GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- g) die Norddeutsche Affinerie AG Hüttenwerke Kayser, vertreten durch ihren Vorstand,
- h) die RheinEnergie AG, vertreten durch ihren Vorstand,
- die Stadtwerke Düsseldorf AG, vertreten durch ihren Vorstand.
- nachstehend Kooperationspartner zu 2 genannt –

übereingekommen, die Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband (AAV) vom 1. April 2005 (MBl. NRW. 2005 S. 469) ab dem 1. Januar 2007 wie folgt fortzuführen:

- Die Kooperationspartner sind sich einig, dass jeder Kooperationspartner der Kooperationspartner zu 1 entsprechend den Maßgaben des Haushaltsrechts und soweit der Haushaltsgesetzgeber die hierfür erforderlichen Mittel bereitstellt, der Kooperationspartner zu 2 nach Maßgabe der jeweiligen Verpflichtungserklärung für den Zeitraum der Jahre 2007 bis 2011 an den AAV jeweils einen Betrag in Höhe von insgesamt mindestens 10 Mio. Euro zur Finanzierung seines Altlastenprogramms leistet, wobei die Leistung von jedem Kooperationspartner pro Jahr in gleichen Teilen in Höhe von 2 Mio. Euro erbracht werden soll. Die Kooperationspartner stellen sicher, dass die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 3 und 4 AAVG anteilig jeweils bis zum 1. November des jeweiligen Beitragsjahres erfüllt sind.
- 2. Der Kooperationspartner zu 1 erklärt darüber hinaus seine Bereitschaft, dem AAV aus Mitteln der Abwasserabgabe pro Jahr bis zu einer Höhe von 3 Mio. Euro Mittel für einzelne Sanierungsprojekte nach Maßgabe der Vorgaben des Abwasserabgabengesetzes zur Verfügung zu stellen. Nr. 3 Buchst. a bleibt hiervon unberührt.
- 3. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass auch künftig
 - a) öffentliche Hand und Wirtschaft entsprechend der Höhe der von ihnen jeweils im Vorjahr aufgebrachten Geldbeiträge in den Gremien vertreten sind,
 - b) Entscheidungen nur mit 2/3-Mehrheit getroffen werden dürfen,
 - c) Maßnahmenpläne des AAV über Altlastensanierungsmaßnahmen der Genehmigung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bedürfen und
 - d) die dem Verband nach dieser Vereinbarung zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für die ihm zugewiesenen Aufgaben – einschließlich der Sach- und Personalkosten des Verbandes – zu verwenden sind.
- 4. Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass dieser Vereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen weitere Kooperationspartner beitreten können.

5. Diese Vereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12.2010 gekündigt werden.

Düsseldorf, den 24. April 2008

Für den Kooperationspartner zu 1: Eckhard Uhlenberg

Für den Kooperationspartner zu 2a: Dr. Bernhard Schulze-Langenhorst, Bernd Schönmackers

Für den Kooperationspartner zu $2\,\mathrm{b}$:

Dr. Wolfgang Schmitt

Für die Kooperationspartner zu 2 c: Prof. Dr.-Ing. Dieter Ameling

Für den Kooperationspartner zu 2 d: Matthias Hartung, Dr. Rolf Schönewerk

Für den Kooperationspartner zu 2 e: Dr. Ingo Luge, Jochem Rinne

Für den Kooperationspartner zu 2 f: Andreas Hugot, Dr. Friedhelm Berger

Für den Kooperationspartner zu 2 g: Dr. Franz-Josef Westhoff, Dr. Claus Meyer–Wulf

Für den Kooperationspartner zu 2h: Volker Staufert, Dr. Rudolf Irmscher

Für den Kooperationspartner zu 2 i: Uwe S. Schöneberg, Dr. Henning Friege

Der AAV tritt dieser Vereinbarung bei.

Für den AAV: Andreas Theuer

Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V. tritt dieser Vereinbarung bei. Sie wird sich dafür einsetzen, dass dieser Vereinbarung als Kooperationspartner weitere Wirtschaftsunternehmen, die sich an der Finanzierung dieser Vereinbarung beteiligen, beitreten.

Für die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.:

Hans Georg Crone-Erdmann

Anlage

1

Verpflichtungserklärung des AAV-Fördervereins Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 460.000 € pro Jahr als freiwillige Leistung erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung für die von anderen Unternehmen oder von Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Lünen, den 7. November 2007

Förderverein AAV e.V.:

Dr. Bernhard Schulze Langenhorst, Bernd Schönmackers, Ernst-Peter Rahlenbeck, Thorsten Zisowski

2.

Verpflichtungserklärung des Fördervereins AAV der Chemischen Industrie in NRW (FACIN) zur Altlastensanierungsallianz mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden o.g. Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 500.000 € pro Jahr als freiwillige Leistungen in Höhe erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Vereins oder seiner Mitglieder für die von anderen Unternehmen oder Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Düsseldorf, den 5. November 2007

Für den Förderverein AAV der Chemischen Industrie in NRW:

Dr. Heinz Bahnmüller (Vorsitzender)

3.

Verpflichtungserklärung der ThyssenKrupp Steel AG zur Altlastensanierungsallianz mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 150.000 € pro Jahr als freiwillige Leistungen erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Duisburg, den 23. März 2007 ThyssenKrupp Steel AG: Dr. Göbel, ppa. Dr. Still

4.

Verpflichtungserklärung der ThyssenKrupp Stainless GmbH zur Altlastensanierungsallianz mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der
Verhinderung der Einführung von Andienungs- und
Überwachungspflichten für gefährliche Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung
der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der
Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 10.000 € pro
Jahr als freiwillige Leistung erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Krefeld, den 24. April 2007 ThyssenKrupp Nirosta GmbH: Dr. Beindorf, ppa. Dahmen

5

Verpflichtungserklärung der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH zur Altlastensanierungsallianz mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für gefährliche Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer des vorgesehenen Kooperationsvertrages, max. bis 2011, der Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 10.000 € pro Jahr als freiwillige Leistungen erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Duisburg, den 27. April 2007 Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH: ppa. Buchholz, ppa. Dr. Kalina

6.

Verpflichtungserklärung der Mittal Steel Ruhrort GmbH zur Altlastensanierungsallianz mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für gefährliche Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer von 2007 bis 2011 der Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 10.000 € pro Jahr als freiwillige Leistungen erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Duisburg, den 26. April 2007 Mittal Steel Ruhrort GmbH: Brand, ppa. Schmidt 7

Verpflichtungserklärung der Salzgitter AG zur Altlastensanierungsallianz mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung – zunächst bis längstens 2011 – an den AAV einen Betrag von 10.000 € pro Jahr als freiwillige Leistung erbringen werden. Diese freiwillige Leistung schließt in Nordrhein-Westfalen ansässige Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (ohne HKM) ein, insbesondere unsere Röhrengruppe.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Zusage noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Salzgitter, den 28. März 2007 Salzgitter Aktiengesellschaft: Fischer, i.V. Traupe

8.

Verpflichtungserklärung der "Deutschen Edelstahlwerke GmbH" zur Altlastensanierungsallianz mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für besonders gefährliche Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 5.000 € pro Jahr als freiwillige Leistungen erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Siegen, den 27. März 2007 DEUTSCHE EDELSTAHLWERKE GMBH: Karl Haase, i.V. Roland Langenbach

9.

Verpflichtungserklärung der V & M DEUTSCHLAND GmbH zur Altlastensanierungsallianz mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für gefährliche Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 5.000 € pro Jahr als freiwillige Leistung erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Düsseldorf, den 21. März 2007 VALLOUREC & MANNESMANN TI

VALLOUREC & MANNESMANN TUBES V & M DEUTSCHLAND GmbH:

Becher, ppa. Dr. Homberg

10

Verpflichtungserklärung der SCHMOLZ + BICKEN-BACH Distributions GmbH zur Altlastensanierungsallianz mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In der Ergänzung der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für gefährliche Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 5.000 € pro Jahr als freiwillige Leistungen erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Düsseldorf, den 23. März 2007 SCHMOLZ + BICKENBACH Distributions GmbH: Dr.-Ing. Stefan Miskiewicz

11.

Verpflichtungserklärung der Benteler Stahl/Rohr GmbH zur Altlastensanierungsallianz mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Finanzierung der Altlastensanierung durch den Altlastensanierungs- und Altlastensanierungsverband und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für gefährliche Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir dem Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband für die Dauer der Kooperationsvereinbarung eine freiwillige Leistung von jährlich $\in 5.000$ zur Finanzierung seiner Verbandsaufgaben zukommen lassen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Paderborn, den 20. März 2007

Benteler Stahl/Rohr GmbH:

N. Bergs (Geschäftsführer), A. Friedrich (Leiter Qualitäts- / Umweltmanagement)

12

Verpflichtungserklärung der RWE Power AG zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden o.g. Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 100.000 € pro Jahr als freiwillige Leistungen erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder von Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Essen, den 30. März 2007 RWE Power AG: Hartung, ppa. Schönewerk

13.

Verpflichtungserklärung der E.ON Kraftwerke GmbH, Hannover, zur Altlastensanierungsallianz mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Aufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen Beitrag von $50.000~\rm fm$ pro Jahr als freiwillige Leistung erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Hannover, den 10. Juli 2007 E.ON Kraftwerke GmbH: Dr. Luge, ppa. Rinne

14.

Verpflichtungserklärung der STEAG Entsorgungs-GmbH (jetzt: Evonik Power Minerals GmbH) zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden o.g. Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 25.000 € pro Jahr als freiwillige Leistungen in Höhe erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung für die von anderen Unternehmen oder Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Dinslaken, den 14. Mai 2007

STEAG Entsorgungs-GmbH (jetzt: Evonik Power Minerals GmbH):

Mauder, Hugot

15.

Verpflichtungserklärung der Norddeutschen Affinerie AG zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns noch zu unterzeichnenden o.g. Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 5.000 € pro Jahr als freiwillige Leistungen erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder von Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Lünen, den 31. Oktober 2007 Norddeutsche Affinerie AG, Hüttenwerke Kayser: Dr. Landau, i.V. Dr. Meyer–Wulf

16.

Verpflichtungserklärung der RheinEnergie AG zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden o.g. Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überwachungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Nordrhein-Westfalen erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen Gesamtbeitrag von 20.000 € für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung als freiwillige Leistung – vorbehaltlich der Gesamtfinanzierung durch die Kooperationsvereinbarung bis 2011 – erbringen werden. Der Gesamtbetrag wird in jährlichen Teilbeiträgen von 4.000 € gezahlt, rückwirkend beginnend ab dem Jahr 2007 bis zum Jahr 2011.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für Verpflichtungen des AAV oder anderer Kooperationspartner wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Köln, den 3. März 2008 RheinEnergie AG: Dr. Rolf Martin Schmitz, Volker Staufert

17.

Verpflichtungserklärung der Stadtwerke Düsseldorf AG zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns noch zu unterzeichnenden o.g. Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV erklären wir, dass wir zur Finanzierung der Verbandsaufgaben des AAV und für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen Betrag von 2.000 € pro Jahr als freiwillige Leistung erbringen werden.

Eine gesamtschuldnerische Haftung unseres Unternehmens für die von anderen Unternehmen oder von Vereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Düsseldorf, den 21. April 2008 Stadtwerke Düsseldorf AG: Uwe S. Schöneberg, Dr. Henning Friege **7902**3

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschaftsund Privatwaldes (Entgeltordnung 98)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-2-20-64-00.01 – v. 11.4.2008

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10.12.1998 (MBl. NRW. 1999 S. 546) wird wie folgt geändert:

1

In der Überschrift wird nach dem Wort "Entgeltordnung" die Angabe ",98" gestrichen.

2.

Der einleitende Text vor Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"Gem. § 11 Abs. 3 des Landesforstgesetzes (LFoG) werden hiermit die für die tätige Mithilfe im Jahr 2008 zu entrichtenden Entgelte festgesetzt."

3.

Die Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

"Die Festsetzung der Entgelte erfolgt unter Berücksichtigung der Selbstkosten. Mit den Entgelten sind alle Personal- und Sachausgaben – einschließlich Reisekosten – abgegolten. Nicht enthalten ist die Umsatzsteuer, diese wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen."

4.

In den Nummern 3.3, 3.4 und 3.5.1 werden DM-Beträge durch Euro-Beträge wie folgt ersetzt:

In Nummer 3.3:

"10,75 DM" durch "7,31 €", "7,00 DM" durch "4,75 €" und "120,– DM" durch "60,– €".

In Nummer 3.4:

"500,– DM" durch "250,– €".

In Nr. 3.5.1:

"7,15 DM" durch "4,77 €", "13,25 DM" durch "8,83 €", "27,00 DM" durch "18,00 €", "44,25 DM" durch "29,50 €", "58,50 DM" durch "39,00 €", "78,00 DM" durch "52,00 €" und "40,– DM" durch "20,00 €".

5.

Nummer 3.5.2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 wird unter a) an Ende ein Tiret "-Aufmessen im Wege der Stehendmessung $0.05 \ \ \ell \ / \ \text{m3} \ / \ f$ " angefügt und unter c) ist vor den Wörtern "- bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz" ein Tiret "- bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock $0.06 \ \ \ell \$ St" einzufügen

Die für den Steigerungsbetrag genannten DM-Beträge werden durch Euro-Beträge wie folgt ersetzt:

Unter a) "1,76 DM" durch "1,19 \in " und "0,57 DM" durch "0,38 \in ",

unter b) "0,18 DM" durch "0,11 €" und

unter c) "1,55 DM" durch "1,05 €", "4,65 DM" durch "3,16 €", "700 DM" durch "350 €", "10,38 DM" durch "7,05 €", "7,75 DM" durch "5,26 €", "4,15 DM" durch "2,82 €", "2,08 DM" durch "1,41 €", "0,15 DM" durch "0,09 €" und "5,37 DM" durch "3,60 €".

6.

In Nummer 3.6 ist aus der Behördenbezeichnung "untere Forstbehörde" jeweils das Wort "untere" zu streichen.

7.

Nach Nummer 3.6.4 wird eine Nummer 3.7 angefügt:

"Für vorzunehmende Kalkulationen und den Abschluss von Verträgen gelten die jeweiligen Muster des Handbuchs (http://www.wald-und-holz.nrw.de)."

8.

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"Übergangsregelungen zur Entgeltordnung '96 (EO'96)

4.1

Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge, die gemäß den Vorgaben der EO'96 geschlossen wurden, können vom Waldbesitzer bzw. forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres insgesamt gekündigt werden. Die Kündigung nur einzelner Teilaufgaben ist nicht möglich.

4 9

Die Forstbehörden haben die Verträge, die aufgrund der Vertragslage der EO'96 gekündigt werden können, rechtzeitig und fristgemäß zu kündigen.

4.3

Die Netto-Entgelte für Leistungen aus ungekündigten Verträgen der EO'96 werden im Jahr 2008 nicht erhöht. Die Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert in den Rechnungen ausgewiesen."

9.

Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Im Anhang wird in der Tabelle zu Nummer 1.1 in der Zeile der Ziff. 1 nach dem Wort "Beständen" der Klammerzusatz "(wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)" angefügt, bei Ziff. 4 wird nach dem Wort "Waldaufmaßes" der Klammerzusatz "(vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes)" eingefügt und bei Ziff. 19 wird das Wort "untere" gestrichen.
- b) Die Tabelle zu Nummer 3.2 "Entgelte für Einzelleistungen" wird durch die Anlage ersetzt.
- c) Die Anlage 1 "Handbuch zur Entgeltordnung 98" wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 19.12.2003 (n. v.) und 18.12.2006 (n. v.) – III-2 – 20–64–00.01 – außer Kraft.

Anlage 1 zum RdErl. v. 11.4.2008

3.2 Entgelte für Einzelleistungen

Ziff.	Tätigkeit	Entgelte (€)/Einheit			
1	Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)	120,08 € / ha			
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste				
	a) nach Festmaß	2,39 € / m³ / f			
	b) nach Raummaß	0,78 € / m³ / f			
	c) Aufmessen im Wege der Stehendmessung	0,11 € / St.			
3	Anbringen des Herkunftszeichens	3,20 € / St.			
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	0,24 € / m³ / f Gesamtlos			
5	Erstellen der ADV-Holzlisten	35,37 € je angef. ½ Std.			
6	Holzverkauf				
	a) bei Sammelverkäufen (ab 3 Waldbesitzer in einem Vertrag) mit Verkaufsabwicklung	2,10 € / m³ / f			
	b) bei Einzelverkäufen mit Verkaufsabwicklung	6,32 € / m³ / f			
	c) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 € / m³ / f mit Verkaufsabwicklung	14,09 € / m³ / f			
	d) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 € / m³ / f ohne Verkaufsabwicklung	10,53 € / m³ / f /			
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,13 € / St.			
	f) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz mit Verkaufsabwicklung	5,64 € / m³ / f			
	g) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz ohne Verkaufsabwicklung	2,82 € / m³ / f			
7	Beteiligung an Rahmenverkäufen (ohne Verkaufsabwicklung)	0,22 € / m³ / f			
8	Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)				
	a) in der Holzernte	1,60 € / m³ / f			
	b) außerhalb der Holzernte	63,59 € / Std.			
9	Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)	63,59 € / Std.			
10	Monatslohnberechnung	43,86 € / Std.			
11	Wirtschaftsplanerstellung				
	a) Wirtschaftsplanerstellung – schriftlich fixierte, detaillierte, jährliche Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald	3,23 € / ha Forstbetriebsfläche			
	b) Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen gemäß Nr. 11a) des Waldbesitzers	0,67 € / ha Forstbetriebsfläche			
12	Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges	3,23 € / ha Forstbetriebsfläche			
13	Betriebsbuchführung	50,33 € / Std.			
14	Analyse der Wirtschaftsergebnisse	0,85 € / ha			
15	Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug	57,80 € / Std.			
16	Forstliche Innenvermessungsarbeiten	63,59 € / Std.			
17	Waldwertschätzung	63,59 € / Std.			
18	Hilfeleistung beim Aufmessen (Ziff. 2) durch eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte Kraft	47,94 € / Std.			
19	Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die Forstbehörde erstellt ist	93,74 € / Std.			
20	Forsteinrichtung	Ist-Ausgaben			

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung von Malaysia, Frankfurt am Main,

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 02.43-1/07 – v. 22.4.2008

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Malaysia in Frankfurt am Main ernannten Herrn Saiful Azam Martinus Bin Abdulah am 21.4.2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

Die vorläufige Zulassung vom 1. Februar 2007 ist somit erloschen.

- MBl. NRW 2008 S. 269

Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 422-12-71- v. 22.4.2008

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erloschen ist bei

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Böhne	Hans-Werner	45768 Marl	07.02.2008
Hüsken	Peter	47441 Moers	07.01.2008
Prof. Dr. Paffrath	Adolf	45964 Gladbeck	10.03.2008

- MBl. NRW. 2008 S. 269

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569